

AUFLAGE-EXEMPLAR

Feuerwehrreglement

05. Dezember 2016

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf das Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG/BSG 871.11) und die Gemeindeordnung vom 30. März 2000

beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Bestimmungen (Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, BSG 871.11).

² Auf Weisung des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zu anderen Dienstleistungen im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, sofern dies die bestehenden Mittel der Feuerwehr zulassen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Dienstleistung

¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind ausländische Kurzaufenthalter und Flüchtlinge.

³ Weitergehende Fragen über Dienstleistung und Befreiung regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

Art. 3

Übungen / Einsatz
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Der Übungs- und Einsatzdienst sowie Kurse werden entschädigt.

³ Fragen zu Absenzen, Entschuldigungen etc. regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

III. Finanzierung

Art. 4

Finanzierungsgrundsätze

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung

- a) Feuerwehrrersatzabgaben,
- b) Beiträge der GVB,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst

- a) Betriebskosten,
- b) Miet- oder Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss Kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertrag der Feuerwehr darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 6

Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige Personen die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten bezahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Berechnung basiert auf einem vom Gemeinderat mit dem Budget festgelegten Prozentsatz der Einfachen Steuer nach Kant. Steuergesetz (StG). Die minimale sowie die maximale Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Die maximale Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

³ An der Quelle besteuerte Personen bezahlen eine vom Gemeinderat festgesetzte pauschale Ersatzabgabe.

⁴ Fragen zum Vollzug und zur Befreiung von der Ersatzabgabe regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

Art. 7

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren. Der Gemeinderat legt diese in einer Entschädigungs- und Gebührenordnung fest.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen in ausserordentlichen Lagen die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- d) ernennt, befördert, degradiert und entlässt die Offiziere,
- e) wählt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

- f) legt gemäss Art. 6 die Ersatzabgabe fest,
- g) legt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht, den Betroffenen steht das Rekursrecht an den Regierungsstatthalter zu,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Unfallfolgen bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebs- und Nachbarwehren,
- k) genehmigt Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr (Anschlussverträge),
- l) erlässt Verordnungen über das Feuerwehrwesen.

2. Feuerwehrkommission

Art. 9

Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission wird als ständige Kommission vom Gemeinderat gewählt. Anschlussgemeinden sind gemäss Anschlussvertrag vertreten.

² Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Feuerwehr und der Behörden zusammen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zuständigkeiten

³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Befugnisse der Kommission mittels Verordnung fest.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Anwendung von übergeordnetem Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.1.1994 (BSG 871.11) sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 11

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig, für Bussenverfügungen gestützt auf die Verordnung Art. 9 Abs. 3 hievor die Feuerwehrkommission.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Feuerwehrreglement vom 3. Dezember 2002 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Uli Scheidegger Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2016 ordentlich publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Hansjörg Lanz